

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- a) **Allgemeines**
Es gelten ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichenden Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Diese sind nur dann und insoweit wirksam, als sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden bedürfen schriftlicher Bestätigung.
- b) **Preisbasis**
Unsere Angebote sind freibleibend, sofern wir nicht schriftlich eine befristete Preisbindung mitteilen. Ansonsten gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Metallberechnung Kupfer: Die Preise enthalten eine Kupferbasis von EUR 150,00 für 100 kg Kupfer (ausgenommen Erdkabel: Cu-Basis - 0 – und Telefonkabel: Cu-Basis EUR 100,00) Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die DEL-Notiz (Börsenveröffentlichung für Elektrolyt-Kupfer am Tage nach Auftragseingang), zuzüglich der Bezugskosten (min. 1%). Der Verkaufspreis erhöht oder verringert sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 m. Kupferpreiszuschläge oder –abschläge gelten stets rein netto.
- c) **Mindestauftragswert**
Für Kabel und Leitungen: EUR 100,00 netto.
- d) **Mindermengenzuschläge**
Für Kabel und Leitungen werden bei Bestellungen unter 50 m je Abmessung und Type 20% Mindermengezuschlag berechnet.
- e) **Fracht- und Versandkosten**
Ab einem Mindestauftragswert von EUR 500,00 netto liefern wir innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei haus, ausschließlich Verpackung. Bei einem vom Besteller gewünschten Expressgutversand erfolgt dieser unfrei. Bei Abholung erfolgt keine Frachtvergütung.
- f) **Verpackungskosten**
Die Kosten für Verpackung werden berechnet. Für Kisten und ähnliche Behälter wird ein Pfandbetrag in Rechnung gestellt. Verpackungen dieser Art sind frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei sofortiger frachtfreier Rücksendung werden für unbeschädigte Behälter 2/3 des Pfandbetrags gutgeschrieben. Für leihweise überlassene Kabeltrommeln gelten die üblichen Bedingungen der KTG Köln (Kabeltrommel GmbH & Co. KG, Postfach 80 05 60, 51006 Köln), deren Bedingungen vom Besteller anerkannt werden (auch bei Lieferung von Kabeltec eigenen Trommeln). Der Besteller haftet für ordnungsgemäße Behandlung von Verpackungen und Behältern und ist im Falle der Beschädigung schadenersatzpflichtig, sofern er nicht beweist, dass ihn oder von ihm beauftragte Personen kein Verschulden trifft.
- g) **Liefermengen**
Unter- und Überschreitungen von +/- 10% der Bestellmenge sind zulässig. Die Lieferung von Sonderleitungen erfolgt in produktionstechnisch bedingten Fertigungslängen. Teillieferungen sind zulässig.
- h) **Bezahlung**
Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum rein netto zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen werden 3% Skonto gewährt. Bei Überschreitung der Zahlungsziele treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens werden bei Verzug Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens aber 5% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, berechnet. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer schriftlichen Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr der rechtzeitigen Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Bestellers.
- i) **Eigentumsvorbehalt**
Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei deiner Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf durch uns oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- j) **Lieferfrist**
Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist läuft vom Tage der vollständigen Klärung der Bestellung. Wird der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch unvorhersehbare Umstände gehindert, wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Naturkatastrophen oder durch Verzögerung bei der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Zubehörteile, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei dessen Vorlieferanten eintreten. Werden Lieferungen oder Leistungen unzumutbar oder gar unmöglich gemacht, wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei. Der Besteller kann hieraus keine Ansprüche herleiten. Die Anzeige der Versandbereitschaft (Verladebereitschaft) ist der Lieferung gleichzusetzen.
- k) **Gefahrenübergang**
Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung (Ware und Verpackung) dem betreffenden Beförderungsunternehmen übergeben worden ist bzw. die Versandbereitschaft gemeldet ist, auch wenn der Versendeort nicht Erfüllungsort ist. Die Versicherung des Transports obliegt dem Besteller, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- l) **Gewährleistung**
Es wird nur Ware geliefert, die dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung entspricht. Soweit Normen (DIN) oder Vorschriften (VDE) vorliegen, liefern wir in Anlehnung an diese Vorschriften. Der Besteller hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang unverzüglich auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Die Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen oder Mustern und Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer erhoben werden. Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zurückgesandt werden. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektronischer und elektrischer Einflüsse ohne Verschulden des Lieferanten entstehen.
- m) **Gewähr**
Eine Gewähr für die Eignung der Erzeugnisse des Lieferanten für den vom Besteller beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden. Anwendungsvorschläge werden nach bestem Wissen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. In keinem Fall kann aus ihnen eine Haftung für Schäden oder Nachteile hergeleitet werden
- n) **Warenrücknahme**
Die Rücknahme erfolgt nur frachtfrei nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- o) **Konstruktionsänderungen**
Infolge technischer Weiterentwicklung und Änderung der Fertigungsverfahren notwendig gewordene Konstruktionsänderungen bleiben dem Lieferer vorbehalten. Die Durchmesser-Angaben bei Kabel und Leitungen unterliegen den fertigungstechnischen Schwankungen. Die Toleranzen betragen im Allgemeinen für Kabel bis 18 mm +/- 0,3 mm, 18 – 30 mm +/- 0,4 mm, über 30 mm +/- 0,5 mm.
- p) **Haftung**
Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Nettorechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften. Diese Haftungsbegrenzung gilt in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- q) **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort für beide Teile ist Oberdorf. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Oberdorf oder nach unserer Wahl sein allgemeiner Gerichtsstand.
- r) **Schlussbestimmung**
Falls einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.